

**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen
(BBR)
zur
Spezial-Haftpflichtversicherung
für
Land- / Forstwirtschaftsbetriebe**

HAFTPFLICHTKASSE DARMSTADT
Arheilger Weg 5
64380 Roßdorf

Service-Center: 06154 / 601-1275

E-Mail: info@haftpflichtkasse.de
www.haftpflichtkasse.de

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Vertragsbestimmungen	3
1.	Vertragsgrundlagen	3
1.1	Beginn und Dauer des Vertrages	3
1.2	Vertragsrelevante Bestimmungen	3
1.3	Anwendbares Recht für die Vertragsauslegung	3
1.4	Salvatorische Klausel	3
1.5	Vertragsrelevante Willenserklärungen	3
1.6	Versehensklausel	3
1.7	Vorsorgeversicherung	4
1.8	Betriebseinstellung / Nachhaftung	4
1.9	Schiedsgerichtsverfahren	4
1.10	Maklerklausel	4
2.	Deckungssummen / Sublimits	4
2.1	Deckungssummen / Sublimits für das Betriebs- und Produkt-Haftpflichtrisiko	4
2.2	Deckungssumme für das Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko	5
2.4	Deckungssumme für private Haftpflichtrisiken	5
3.	Selbstbehalte	5
4.	Beitrag	5
5.	Versichertes Risiko	5
5.1	Unternehmensbeschreibung	5
5.2	Allgemeines Betriebsrisiko	5
6.	Mitversicherte Personen	7
7.	Erweiterungen des Versicherungsschutzes	7
7.1	Auslandsschäden	7
7.2	Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen	8
7.3	Teilnahme an Arbeits- / Liefergemeinschaften / Konsortien	8
7.4	Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander	8
7.5	Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers	9
7.6	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	9
7.7	Tätigkeitsschäden	9
7.8	Be- und Entladeschäden	9
7.9	Leitungsschäden	10
7.10	Abwasserschäden	10
7.11	Belegschafts- und Besucherhabe	10
7.12	Mietsachschäden	10
7.13	Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen	11
7.14	Vermögensschäden	12
7.15	Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen	13
7.16	Vertraglich übernommene Haftpflicht	13
7.17	Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten	13
7.18	Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung	13
8.	Ausschlüsse	14
B.	Spezielle Deckungsinhalte	16
1.	Tierhaltung	16
2.	Baumfällerei	16
3.	Milch	16
4.	Nebenbetriebe	16
5.	Ländliche Schankwirtschaft	16
6.	Feriengäste	16
7.	Elektrizität	16
8.	Gewahrsamschäden	16
9.	Öffentlich-rechtliche Ansprüche	17
C.	Produktrisiko	18
1.	Gegenstand des Versicherungsschutzes / Allgemeines Produktrisiko	18
2.	Versichertes Risiko	18
3.	Versicherungsfall	18
4.	Umfang des Versicherungsschutzes	18
D.	Umwelt- und Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko (privatrechtliche Inanspruchnahme)	19
E.	Umweltschadens-Risiko / Umweltschadensversicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)	20
F.	Private Haftpflichtrisiken	21

A. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Beginn und Dauer des Vertrages

Beginn: siehe Angaben im Versicherungsschein;

Der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf gekündigt wird.

1.2 Vertragsrelevante Bestimmungen

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes bestimmen sich nach:

1.2.1 den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);

1.2.2 diesem Vertragsteil A;

1.2.3 Vertragsteil B in Verbindung mit Vertragsteil A für das Haftungsrisiko wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen nach dem Zeitpunkt verursacht wurden, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat –Produkt-Haftpflichtrisiko–;

1.2.4 Vertragsteil C in Verbindung mit Vertragsteil A für das Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko;

1.2.5 Vertragsteil D. für das **Umweltschadens-Risiko** (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme);

1.2.6 Vertragsteil E für die Privaten Haftpflichtrisiken.

1.3 Anwendbares Recht für die Vertragsauslegung

Auf alle Rechtsstreitigkeiten, die Inhalt, Umfang oder Auslegung des vorliegenden Versicherungsvertrages sowie seine Rechtsgültigkeit insgesamt oder einzelner Bestimmungen betreffen, findet, auch soweit Versicherungsnehmer / mitversicherte Firmen im Ausland tangiert sind, ausschließlich deutsches Recht Anwendung und ist allein das Gericht des inländischen Sitzes des deutschen Versicherungsnehmers örtlich zuständig.

1.4 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder von Teilen einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages bzw. der übrigen Vertragsbestimmungen.

1.5 Vertragsrelevante Willenserklärungen

Die Abgabe von Willenserklärungen zu diesem Vertrag erfolgt, soweit sich aus einzelnen Vertragsbestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ausschließlich zwischen dem im Deckblatt genannten Versicherungsnehmer und der Haftpflichtkasse Darmstadt.

1.6 Versehensklausel

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf versehentlich nicht gemeldete Risiken, die im Rahmen der Unternehmensbeschreibung gemäß Ziff. 5.1 dieser BBR liegen und die nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

1.7 Vorsorgeversicherung

Für Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, besteht im Rahmen des Vertrages Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit ihrem Eintritt, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung des Versicherers – die auch durch einen der Beitragsrechnung beigedruckten Hinweis erfolgen kann – binnen eines Monats nach Empfang dieser Aufforderung jedes neu eingetretene Risiko anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige oder kommt innerhalb Monatsfrist nach Eingang der Anzeige bei dem Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so fällt der Versicherungsschutz für dasselbe rückwirkend vom Gefahrenereintritt ab fort. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor die Anzeige des neuen Risikos erstattet ist, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem die Anzeigefrist nicht verstrichen war.

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf die Gefahren, die mit dem Eigentum, Besitz oder Betrieb von Bahnen, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugen aller Art (abgesehen von Ruderbooten), mit der Herstellung von Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugen oder Teilen für Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge, mit Tätigkeiten (z. B. Wartung, Reparatur, Beförderung) an Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugen oder Luft-, Raum- und Wasserfahrzeugteilen sowie mit dem Führen und Halten von Kraftfahrzeugen verbunden sind.

1.8 Betriebseinstellung / Nachhaftung

Endet der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung, so besteht Versicherungsschutz im Umfange dieses Vertrages bis zu zwei Jahre nach Vertragsbeendigung.

1.9 Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz insoweit nicht, als der Versicherungsnehmer der Haftpflichtkasse Darmstadt dessen Einleitung unverzüglich anzeigt und ihr die Mitwirkung an diesem Verfahren ermöglicht.

1.10 Maklerklausel

Die im Versicherungsschein genannte Maklerfirma ist – insoweit abweichend von Ziff. 1.5 dieser BBR– bevollmächtigt, vertraglich obliegende Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Sie ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherungsnehmer bzw. die Haftpflichtkasse Darmstadt weiterzuleiten.

2. Deckungssummen / Sublimits

2.1 Deckungssummen / Sublimits für das Betriebs- und Produkt-Haftpflichtrisiko

2.1.1 Deckungssummen

Die Deckungssumme je Versicherungsfall für nach den Vertragsteilen A und B versicherte Schäden (Betriebs- und Produkt-Haftpflichtrisiko) beträgt

3.000.000 EUR	pauschal für Personen- und Sachschäden
100.000 EUR	für Vermögensschäden.

2.1.2 Sublimits

Die vorgenannten Deckungssummen gelten grundsätzlich als vereinbart, sofern und soweit in den Bestimmungen zu Ziff. 7 dieser BBR (Erweiterungen des Versicherungsschutzes) keine hiervon abweichenden, besonderen Deckungssummen (Sublimits) genannt sind.

2.2 Deckungssumme für das Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko

Die Deckungssumme je Versicherungsfall für nach Vertragsteil C versicherte Schäden (Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko) beträgt

1.500.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

2.3 Deckungssumme für das Umweltschadens-Risiko (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall für nach Vertragsteil D. versicherte Schäden (**Umweltschadens-Risiko**) beträgt

1.000.000 EUR pauschal für versicherte Kosten.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres.

2.4 Deckungssumme für private Haftpflichtrisiken

Die Deckungssumme je Versicherungsfall für nach Vertragsteil E versicherte Schäden (Private Haftpflichtrisiken) beträgt

3.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

3. Selbstbehalte

3.1 Bis zur Höhe eines vereinbarten Selbstbehaltes beteiligt sich der Versicherungsnehmer an der Schadenersatzleistung. Für die Abwehr unberechtigter Ansprüche wird Versicherungsschutz gewährt.

3.2 Sind unterschiedliche Selbstbehalte vereinbart, so gilt der höchste Selbstbehalt.

3.3 Auf die besonderen Selbstbehalte in den Bestimmungen zu Ziff. 7 dieser BBR (Erweiterungen des Versicherungsschutzes) wird besonders hingewiesen.

4. Beitrag

Der Versicherungsnehmer ist der Haftpflichtkasse Darmstadt gegenüber alleiniger Beitragsschuldner.

4.1 Beitragsberechnung

Beitrag: siehe Beitragsberechnung im Versicherungsschein

4.2 Ratenzuschlag

Bei halbjährlicher Zahlweise beträgt der Zuschlag 3 %, bei vierteljährlicher Zahlweise 5 %.

5. Versichertes Risiko

5.1 Unternehmensbeschreibung

Betreiber eines land- / forstwirtschaftlichen Betriebes.

5.2 Allgemeines Betriebsrisiko

Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts

des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Unternehmensbeschreibung gemäß Ziff. 5.1 dieser BBR ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, soweit es sich handelt um

- Personen- und Sachschäden einschließlich deren Folgeschäden

- Vermögensschäden nach Maßgabe des Vertragsteils A, Ziff. 7.14.

5.4.2 Haus- und Grundbesitz: mitversichert gilt hier die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutznießer von Grundstücken (ausgenommen Luftlandeplätze), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des VN und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Schäden infolge Verstoßes gegen die dem Versicherungsnehmer in den obengenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm); dies gilt auch, wenn die Pflichten vom Versicherungsnehmer vertraglich übernommen sind.

Werden Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten - auch Teile davon/Garagen - an Betriebsfremde / Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, ist die gesetzliche Haftpflicht hieraus nur mitversichert, wenn der Beitrag nach dem Brutto-Jahresmiet- bzw. -pachtwert dieser Teile berechnet ist.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

5.4.2.1 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von insgesamt 1.000.000 EUR je Versicherungsjahr (für die darüber hinausgehende Bausumme erfolgt Beitragsberechnung) einschließlich der persönlichen Haftung angestellter Betriebsarchitekten und deren Hilfspersonal;

5.4.2.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

5.4.2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und / oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt;

5.4.2.4 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft;

5.4.3 aus dem Verleih und der Vermietung von Fahrrädern, sowie Ruder-, Tret- und Paddelbooten.

5.4.4 aus der Ausrichtung von Veranstaltungen und Tagungen sowie Kurzveranstaltungen bzw. Festveranstaltungen außerhalb des Betriebsgeländes.

5.4.5 aus Besitz und Unterhaltung von Zapfstellen und Tankanlagen mit Einschluss der Treibstoffabgabe an Betriebsangehörige und gelegentlich auch Betriebsfremde;

5.4.6 aus Besitz und Halten von Hunden zur Bewachung der versicherten Betriebsstätte unter Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft;

5.4.7 aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und der gelegentlichen Abgabe elektrischer Energie;

5.4.8 aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen;

5.4.9 aus Reklameeinrichtungen (z.B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren und dergl.);

5.4.10 aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Betätigung im Interesse der Veranstaltung, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

- 5.4.11** aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten und dergl.), auch wenn sie gelegentlich durch Betriebsfremde in Anspruch genommen werden sowie aus der Unterhaltung von Betriebssportgemeinschaften und dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser;

- 5.4.12** aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Waffen, Munition und Geschossen (nicht jedoch bei Führen oder Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen) sowie deren Überlassung an Betriebsangehörige.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem Gebrauch der Waffen in Ausführung dienstlicher Verrichtungen;

- 5.4.13** – abweichend von Ziff. 7.12 AHB – aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern sowie Laser- und Maserstrahlen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen genetischer Schäden.

Wird ein Schaden vom Versicherungsnehmer oder Versicherten durch vorsätzliches Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt, ist die Haftpflichtkasse Darmstadt von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht,

- 6.1** aller gesetzlichen Vertreter und Repräsentanten des Versicherungsnehmers sowie solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

Hierzu zählen auch solche Personen, denen Unternehmerpflichten im Sinne von § 15 SGB VII in Verbindung mit § 9 (2) OWiG übertragen wurden sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen.

- 6.2** aller übrigen angestellten Betriebsangehörigen, bei Betriebsärzten und Sanitätspersonal auch für Schäden im Rahmen von Hilfeleistungen bei Notfällen außerhalb der betrieblichen Tätigkeit, sofern hierfür kein Versicherungsschutz im Rahmen einer anderweitigen Versicherung besteht

- 6.3** aller sonstigen in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten und seinem Weisungsrecht unterliegenden Personen

- 6.4** aller aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen vorgenannten Personen

für von ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen / dienstlichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachte, im Rahmen und Umfang dieses Vertrages versicherte Schäden.

Zu Ziff. 6.2 – 6.4

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und / oder Berufskrankheit im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

7. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

7.1 Auslandsschäden

- 7.1.1** Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

- a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- b) durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);
- c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Europäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export);

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten.

7.1.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. 4 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

7.1.3 Bei Schadenereignissen in den USA, US-Territorien und Kanada und bei Versicherungsfällen, die vor US-amerikanischen oder kanadischen Gerichten oder nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht gelten gemacht werden, werden – abweichend von Ziff. 6.4 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

7.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Eurobetrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

7.1.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7.2 Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen / Subunternehmen, auch Kraffuhrunternehmen.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen / Subunternehmen / Kraffuhrunternehmen und ihrer Betriebsangehörigen.

7.3 Teilnahme an Arbeits- / Liefergemeinschaften / Konsortien

Bei der Teilnahme an Arbeits- / Liefergemeinschaften und Konsortien sind, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), Ansprüche der Partner der Arbeits- / Liefergemeinschaft / des Konsortiums untereinander sowie Ansprüche gegen die Partner und umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Arbeits- / Liefergemeinschaft / das Konsortium unmittelbar erlitten haben, ausgeschlossen.

7.4 Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

Mitversichert sind abweichend von Ziff. 7.4 Abs. 2 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und Sachschäden.

Nicht versichert sind Mietsachschäden gemäß Ziff. 7.12 dieser BBR.

7.5 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.5 Abs. 2 AHB – auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

7.6 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.4 Abs. 3 AHB in Verbindung mit Ziff. 7.4 Abs. 1 AHB – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

1. Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und/oder Berufskrankheiten in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist;
2. Sachschäden, sofern diese mehr als 50 EUR betragen.
3. Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Ziff. 7.15 dieser BBR.

7.7 Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 Abs. 1-3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensfolgeschäden.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziff. 7.6 AHB und 7.8 AHB sowie die gemeinsamen Ausschlussbestimmungen zu Ziff. 7.6 und Ziffer 7.7 bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben

- (1) Be- und Entladeschäden einschließlich Ladung (siehe jedoch Ziff. 7.8 dieser BBR)
- (2) Leitungsschäden (siehe jedoch Ziff. 7.9 dieser BBR)
- (3) Haftpflichtansprüche wegen Tätigkeitsschäden an Sachen, die sich bei dem Versicherungsnehmer bzw. bei den Versicherungsnehmern zur Be- und / oder Verarbeitung (wie z. B. Reparatur, Wartung, Lohnveredelung) befinden.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang entstanden sind. Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht z.B. vor- oder nachgelagerte Verpackungstätigkeiten, Transporttätigkeiten oder Lagerung der Sachen.

Die Deckungssumme für Tätigkeitsschäden ist im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden begrenzt auf 50.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Schaden mit 10 %, mindestens 50 EUR max. 500 EUR

7.8 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 Abs. 1-3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art und Containern beim oder durch Be- und Entladen.

Das diesem Zweck dienende Bewegen der vorgenannten Transportmittel und Container wird dem Be- und Entladen gleichgestellt. Ziff. 8.1 dieser BBR bleibt unberührt.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von den Fahrzeugen/Transportmitteln oder Heben auf die Fahrzeuge entstehen.

Für Schäden am Ladegut beim oder durch Be- und Entladen besteht insoweit Versicherungsschutz als

- (1) die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,

- (2) es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, es sich nicht um vom Versicherungsnehmer be- und/oder verarbeitete Sachen bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- (3) der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

7.9 Leitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden an unter- und oberirdischen Leitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden.

Abweichend von Ziff. 7.7 Abs. 1-3 AHB ist auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen eingeschlossen.

7.10 Abwasserschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.14 Abs. AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden, die entstanden sind durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 50 EUR, maximal 5.000 EUR.

7.11 Belegschafts- und Besucherhabe

Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 2 AHB und Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen von Sachen einschließlich (Fahrrädern und Zubehör) der Betriebsangehörigen (Belegschaftshabe) und der Besucher, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Kraftfahrzeugen von Betriebsangehörigen und Besuchern, sofern diese Fahrzeuge auf dafür vorgesehenen Plätzen innerhalb des Betriebsgrundstücks ordnungsgemäß abgestellt werden. Liegen die Abstellplätze außerhalb des Betriebsgrundstücks, so besteht Versicherungsschutz, wenn die Abstellplätze entweder ständig bewacht oder durch ausreichende Sicherung gegen Zutritt und Benutzung betriebsfremder Personen geschützt sind.

Ersetzt wird der Schaden bis zur Höhe des Zeitwertes, den die abhanden gekommenen Sachen am Tage des Schadens hatten.

Die Ersatzleistung je Schadenereignis wird im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden auf 30.000 EUR begrenzt.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, z.B. Feuer-, Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung etc., gehen diese Versicherungen vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparkassenbüchern, Urkunden, Uhren, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

7.12 Mietsachschäden

7.12.1 Mietsachschäden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumen in Gebäuden entstehen (nicht jedoch an Einrichtung, Mobiliar und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung für Mietsachschäden beträgt im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden 150.000 EUR.

Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 50 EUR, maximal 500 EUR.

7.12.2 Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten, geleasteten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen
 - a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
 - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche (auf Wunsch wird dem VN der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommen ausgehändigt).

Die Höchstersatzleistung für Mietsachschäden beträgt im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden 150.000 EUR.

Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 50 EUR, maximal 5.000 EUR.

7.13 Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen

7.13.1 Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Mitversichert sind – abweichend von Ziff. 8.1 dieser BBR – gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art, die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) nicht der Zulassungs- und Versicherungspflicht unterliegen, soweit es sich handelt um:

- selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler mit nicht mehr als 20 km/h,
- sonstige Kraftfahrzeuge aller Art, auch Hub- und Gabelstapler, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h nicht übersteigt,
- sonstige Kraftfahrzeuge aller Art, auch Hub- und Gabelstapler, über 6 km/h, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen über 20 km/h und Anhänger, die nur innerhalb solcher Betriebsgrundstücke verkehren, die weder öffentliche Verkehrsflächen, noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen darstellen.

Das Befahren öffentlicher Verkehrsflächen und beschränkt öffentlicher Verkehrsflächen ist nur mitversichert, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt wird und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und Versicherungspflicht entfällt.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen vor.

7.13.2 Zulassungs- und versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge

Sofern vereinbart sind – abweichend von Ziff. 8.1 dieser BBR – mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter aus Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern aller Art, die nach den Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) zwar der Zulassungs- und Versicherungspflicht unterliegen, tatsächlich aber nicht zugelassen sind, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Betriebsgrundstücks oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Wegen und Plätzen eingesetzt werden.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsordnung, soweit diese speziellere oder abweichende Regelungen enthalten.

Für Ansprüche, die nach Maßgabe des Pflichtversicherungsgesetzes geltend gemacht werden, werden die Mindestversicherungssummen des Pflichtversicherungsgesetzes zur Verfügung gestellt.

Kein Versicherungsschutz besteht für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Betriebsgrundstücken im Ausland eingesetzt werden, auch dann nicht, wenn Unternehmen im Ausland mitversichert sind.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, gehen diese Versicherungen vor.

7.14 Vermögensschäden

7.14.1 Vereinbarungsgemäß wird auch Versicherungsschutz für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen eines in den versicherten Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten – von ihm selbst oder einer anderen Person, für die er einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird (vgl. Ziff. 2 AHB).

7.14.2 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Beschädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten.

7.14.3 Die Vermögensschadenversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages vorkommenden Verstöße.

7.14.4 Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles der Augenblick, in dem der Verstoß begangen wurde. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

7.14.5 Ausgeschlossen von der Vermögensschadenversicherung sind Haftpflichtansprüche

- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen (siehe aber Vertragsteil B);
- b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- e) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- f) aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus Kauf- und Lieferungsverträgen – insbesondere wegen Nichteinhaltung vereinbarter Lieferfristen – sowie aus Garantiezusagen; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
- g) aus Taxationen (wegen unrichtiger Steuern usw.);
- h) aus Schäden, welche darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer oder seine Angestellten Fehler übersehen, die in Rechnungen, Aufstellungen, Kostenanschlägen oder Maßen in Zeichnungen enthalten sind, deren Prüfung dem Versicherungsnehmer übertragen war;
- i) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen, entsprechende Unterlassungen sowie fehlerhafte oder unterlassene Kontrolltätigkeit;
- j) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

- k) wegen Schäden, die durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschriften, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung verursacht worden sind;
- l) wegen Abhandenkommen von Sachen, also auch wegen Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (bei Haftung gemäß § 701 ff. BGB siehe Ziff. 5.3.1 ff) dieser BBR;
- m) wegen Schäden durch Verletzung gesetzlicher Schutzrechte und Urheberrechte.

7.15 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Mitversichert ist im Rahmen der Deckungssumme für allgemeine Vermögensschäden die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der Betriebsangehörigen einschließlich des etwa angestellten Datenschutzbeauftragten wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen durch die Verletzung personenbezogener Bestimmungen in Datenschutzgesetzen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Ferner sind nicht versichert Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.

7.16 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer

- 7.16.1** durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht Dritter, soweit derartige Haftungsübernahmen in der Branche üblich sind;
- 7.16.2** als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners;
- 7.16.3** gegenüber der Deutschen Bahn AG gemäß deren standardisierten Gestattungsverträgen und Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht;
- 7.16.4** gegenüber Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Verträge genormten Inhalts oder sog. Gestattungs- und Einstellungsverträge übernommene gesetzliche Haftpflicht.

7.17 Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

Eingeschlossen ist gemäß Ziff. 2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Abhandenkommens von fremden Schlüsseln und Codekarten, soweit diese Schlüsselfunktion haben.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die notwendigen Kosten für die Erneuerung der Schlüssel, Code-Karten und Schließanlagen.

Die Deckungssumme für Schäden dieserart ist im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden begrenzt auf 10.000 EUR je Schadenereignis und steht je Versicherungsjahr zweimal zur Verfügung.

Der Selbstbehalt je Schadenereignis beträgt 10 %, mindestens 50 EUR, maximal 500 EUR.

7.18 Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.15 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

1. Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
2. Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,

3. Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
4. Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzung herbeigeführt werden. Ausgeschlossen bleiben ferner Schäden, sofern sie vom Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Software- / IT-Unternehmen verursacht worden sind.

8. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche:

- 8.1** wegen Schäden im Zusammenhang mit Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Wasserfahrzeugen (siehe jedoch Ziff. 7.13 dieser BBR).

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit an einem Kraftfahrzeug, Anhänger oder Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i.S. dieses Ausschlusses, wenn weder der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 8.2** wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- und Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- und Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 8.3** wegen Schäden, die resultieren aus:

- (1) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder zum Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- (2) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen,

und zwar sowohl wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen einschließlich der mit diesen beförderten Sachen und der Insassen, als auch wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;

- 8.4** wegen Schäden an Kommissionsware;

- 8.5** wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche, sowie Kohlenstaubexplosionen;

- 8.6** aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z. B. aufgrund der Planung hergestellt wurden);

- 8.7** aus Schäden durch außergewöhnliche Risiken, die nicht dem in Ziff. 5 beschriebenen Betriebscharakter entsprechen (für solche Risiken siehe Vorsorgeversicherung gemäß § 2 AHB in Verbindung mit Ziff. 1.8 dieser BBR);

- 8.8** aus Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

- 8.9** aus Besitz und Betrieb von Anlagen zur Lagerung und/oder Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen sowie Abwasseranlagen und das Einwirkungsrisiko (siehe jedoch Ziff. C);
- 8.10** wegen Schäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen, soweit der Versicherungsnehmer als Betreiber einer gentechnischen Anlage im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) oder aus der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) in Anspruch genommen wird;
- 8.11** aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen, sowie aus der nicht selbständigen und selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

B. Spezielle Deckungsinhalte

1. Tierhaltung

- 1.1** Aus Halten, Hüten und Verwenden von Nutztieren (auch Zuchttiere) im versicherten Betrieb. Besonderer Vereinbarung bedarf die Mitversicherung von Reittieren und Pensionstieren.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Deckschäden. Von jedem Deckschaden hat der Versicherungsnehmer 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens jedoch 1.000 EUR selbst zu tragen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nicht versichert Schäden an Pensionstieren und solchen Tieren, die sich bei dem Versicherungsnehmer in Ausbildung befinden sowie die persönliche Haftpflicht fremder Tierbenutzer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten von Hunden mitversichert.

1.2 Tierhaltung????

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist abweichend von Ziff. 7.14 AHB eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Weidebetriebes (ausgenommen Schäden durch Schafhaltung von Herden über 50 Tiere).

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist nicht eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens von Schafherden über 50 Tiere aus dem Pferch.

2. Baumfällerei

Aus der Durchführung von Baumfällarbeiten.

3. Milch

Aus der Ablieferung von verunreinigter Milch und deren Vermischung in Behältern mit der dort befindlichen einwandfreien Milch. Versichert ist der unmittelbar verursachte Schaden. Nicht versichert sind Folgeschäden, die im weiteren Produktionsprozess entstehen.

4. Nebenbetriebe

Aus Nebenbetrieben, die dem versicherten Betrieb dienen und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zugeteilt sind;

5. Ländliche Schankwirtschaft

Aus dem Betrieb von ländlichen Schank-, Hecken- und ähnlichen Wirtschaften.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen der von Restaurantgästen zur Aufbewahrung übergebenen Sachen mit einer Höchstersatzleistung je Tag und Gast von 5.000 EUR (gemäß § 688 BGB).

6. Feriengäste

Aus der Beherbergung von Feriengästen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist ausgeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der von den Beherbergungsgästen eingebrachten Sachen.

7. Elektrizität

Aus dem Vorhandensein elektrischer Leitungen und der gelegentlichen Abgabe elektrischer Energie.

8. Gewahrsamschäden

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wird abweichend von Ziff. 7.6 AHB für Gewahrsamschäden im folgenden Umfang Versicherungsschutz gewährt:

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Beschädigung und Verlust von fremden Sachen – auch Zugmaschinen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, jedoch nicht Kraftfahrzeuge anderer Art –, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind unter der Voraussetzung, dass der Versicherungsnehmer für das Schadenereignis keinen Versicherungsschutz aus einer evtl. bestehenden Kraftfahrthaftpflichtversicherung beanspruchen kann.
2. Der Versicherungsschutz ist davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer die Sache kurzfristig (längstens einen Monat) – bei Inventar gepachteter Betriebe jedoch unbefristet – zum Gebrauch im eigenen land-/forstwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Gewahrsam Ihm,

Das Risiko der hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Beförderung, auch mit Kraftfahrzeugen aller Art, ist eingeschlossen.

3. Während des Fahrtbetriebes beschränkt sich der Versicherungsschutz für Schäden an den benutzten fremden Zugmaschinen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und mit Kraftfahrzeugen aller Art verbundenen Anhängern und Arbeitsgeräten auf solche Schäden, die auf ein Unfallereignis auf Brand oder Explosion zurückzuführen sind.

Unfallschäden im Sinne dieser Bestimmung sind solche Schäden, die auf ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis zurückzuführen sind. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

4. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden

a) an in Weide genommenen Tieren,

b) an Gegenständen, die im Miteigentum des Versicherungsnehmers stehen, es sei denn, dass das Miteigentum nur durch die Mitgliedschaft zu einer eingetragenen Genossenschaft oder Maschinengemeinschaft begründet wird.

Über den Sachschaden hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für Nutzungsverlust, ferner für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung der Sache sowie die Erfüllung von Verträgen sind nicht Gegenstand der Versicherung (siehe auch Ziff. 1.2 AHB).

5. Die Versicherungssumme wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf 18.000 EUR je Schadenereignis, beim Abhandenkommen von Sachen (auch Tieren), auf 1.200 EUR je Schadenereignis begrenzt. Bei Miteigentum im Rahmen einer Maschinengemeinschaft wird im Verhältnis des Eigentumsanteils des Versicherungsnehmers auf die Schadenssumme nicht geleistet.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Versicherungsfall 20 %.

9. Öffentlich-rechtliche Ansprüche

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 1.1 AHB – auch solche Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschrift geltend gemacht werden.

Die Versicherungssumme wird auf 18.000 EUR je Versicherungsfall begrenzt.

Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers je Versicherungsfall 20 %.

C. Produktrisiko

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes / Allgemeines Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich für Schäden gemäß Ziff. 4 dieses Vertragsteils B, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte landwirtschaftliche Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

2. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den sich aus der Unternehmensbeschreibung gemäß Vertragsteil A, Ziff. 5.1 ergebenden Produktions- und Tätigkeitsumfang.

3. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Schadenereignis gemäß § 1 Ziff. 1.1 AHB.

4. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind - insoweit abweichend von Ziff. 1.1, Ziff. 7.3 und Ziff. 1.2 AHB – auf Sachmängeln beruhende gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich,

soweit es sich handelt um Personen- und Sachschäden

und die daraus entstandenen weiteren Schäden.

D. Umwelt- und Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko (privatrechtliche Inanspruchnahme)

1. Klarstellende Bestimmung

Gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) der Haftpflichtkasse Darmstadt sind Schäden durch Umwelteinwirkungen im Rahmen und Umfang der Betriebs-Haftpflichtversicherung mitversichert, da der Ausschluss gemäß Ziff. 7.10 b) der Muster-AHB des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) bzw. gemäß § 4 I 8 AHB in älteren AHB-Fassungen in den AHB der Haftpflichtkasse Darmstadt nicht enthalten ist. Das bedeutet, dass Schäden durch Umwelteinwirkungen, die von der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers ausgehen, im Rahmen und Umfang von Vertragsteil A. als mitversichert gelten. Dies gilt jedoch nicht für das WHG-Restrisiko und das WHG-Anlagen- und Einwirkungsrisiko (vgl. hierzu jedoch Ziff. 2 des Vertragsteils C.).

Hiervon unberührt bleiben die Ausschlussbestimmungen gemäß Ziff. 7.10 (bzw. § 4 I 8 AHB der älteren Fassungen) der AHB der Haftpflichtkasse Darmstadt (Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen), bestehen. Hierfür kann separater Versicherungsschutz in Form einer Umweltschadensversicherung zur Verfügung gestellt werden.

2. Für das **Gewässerschaden-Haftpflichtrisiko** des Versicherungsnehmers gelten folgende Bestimmungen:

2.1. WHG-Restrisiko

Mitversichert ist das Gewässerschaden-Risiko im Rahmen und Umfang des beigefügten Druckstückes (sogenanntes Restrisiko außer Anlagen- sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

2.2 WHG-Anlagen- und Einwirkungsrisiko

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus Gewässerschäden gemäß den "Zusatzbedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko –" für:

- Jauche-Behältnisse bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 Litern,
- Mineralöl-Behältnisse bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 3.000 Litern,
- Flüssigdünger-Behältnisse bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern,
- Festdünger bis zu 20 Tonnen,
- Fettabscheider,
- Jauche-Behältnisse bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 Litern,
- Mineralöl-Behältnisse bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern,
- Flüssigdünger-Behältnisse bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 5.000 Litern,
- Festdünger bis zu 20 Tonnen,
- Fettabscheider.

E. Umweltschadens-Risiko / Umweltschadensversicherung (öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)

Für das Umweltschadens-Risiko des Versicherungsnehmers gelten folgende Bestimmungen:

Für diesen Vertragsteil D. gelten die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) als nicht vereinbart. Diesem Vertragsteil liegen ausschließlich die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für die Umweltschadensversicherung (AVB-USV) in deren jeweils aktuellen Fassung zugrunde.

Versichert ist – sofern im Versicherungsschein keine hiervon abweichenden, gesonderten Vereinbarungen dokumentiert sind – das Umweltschadens-Basisrisiko mit den Risikobausteinen 2.6, 2.7, 2.8 und 2.9 gemäß den AVB-USV der Haftpflichtkasse Darmstadt. Gemäß Baustein 2.9 der AVB-USV sind Öl-/Fettabscheider und Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 3.000 Litern pauschal mitversichert.

Darüber hinaus...

F. Private Haftpflichtrisiken

Für den Betreiber / Inhaber besteht während der Laufzeit der vorliegenden Haftpflichtversicherung, längstens jedoch bis zur Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses, als rechtlich selbständige Verträge eine Familien-Privat-Haftpflichtversicherung sowie eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung (für einen Hund).

Sollte anderweitig ein gleichartiger Vertrag bestehen geht dieser andere Vertrag vor.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus

- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen PHV VARIO – in der jeweils aktuellen Fassung;
- Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung – in der jeweils aktuellen Fassung;

Bei diesen Versicherungen handelt es sich um rechtlich selbständige Verträge. Sie erlöschen mit dem Ausscheiden des Versicherten aus den Diensten des Versicherungsnehmers, spätestens mit dem Erlöschen der Betriebshaftpflichtversicherung.